

HAUSORDNUNG ALTES PFARRHAUS (gültig ab 1. Juni 2011)

Willkommen im Alten Pfarrhaus! Der Sigrist oder die Sigristin sind Ihre Ansprechpersonen und dafür besorgt, dass Sie sich hier wohl fühlen.

Sigrist bzw. Sigristin sind für die Öffnung und Schliessung verantwortlich. In der Regel wird das Haus um 22 Uhr geschlossen. Es wird erwartet, dass die für einen Anlass verantwortliche Person bis zum Schluss anwesend ist. Öffnungszeiten je nach Anlass und Absprache.

Im ganzen Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.

Fundgegenstände werden einen Monat lang beim Sigristen aufbewahrt, nachher entsorgt.

Parkplätze sind rund um das Pfarrhaus keine vorhanden. Benutzen Sie die Parkhäuser in der näheren Umgebung (Technikum, Manor, Theater, Museum).

Eine Spezialbewilligung für Behinderte kann beim Sigristen/der Sigristin bezogen werden.

Apparate und technische Anlagen dürfen nur benützt werden, wenn sie in der Benützungsbewilligung reserviert worden sind und wenn die verantwortliche Person ihre Bedienung kennt.

Möbel dürfen nur nach Absprache mit dem Sigristen/der Sigristin umgestellt werden.

Auch die Küche darf nur benützt werden, wenn sie in der Benützungsbewilligung reserviert worden ist. Nach der Veranstaltung bitte:

- Geschirr abwaschen und verräumen
- Herd reinigen
- Geschirrspülmaschine ausschalten und Wasser entleeren
- Arbeits- und Abstellflächen reinigen
- Boden wischen und feucht aufnehmen
- Lüften und danach Fenster schliessen
- Übrig gebliebene Esswaren und Getränke mitnehmen

Alle Räume sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Bei Unfällen und für Schäden haftet der Veranstalter.

Dekorationen, Werbetafeln usw. ausser- und innerhalb des Gebäudes dürfen nur nach Absprache mit dem Sigrist, der Sigristin aufgestellt oder aufgehängt werden. (Ausserhalb sind sie durch die Stadt bewilligungspflichtig.)

Beachten Sie die feuerpolizeilichen Vorschriften und halten Sie die Fluchtwege frei.

Rücktrittsrecht

Mieter:

Die Annullierung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen. Bei einer Annullierung werden folgende Anteile des Mietzinses in Rechnung gestellt:

- 20% bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- 50% bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- 100% 13 bis 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn

Vermieter:

Wenn der Mieter zahlungsunfähig wird und nicht rechtzeitig Sicherheit leisten kann.

Falls infolge höherer Gewalt weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Winterthur, 31. Mai 2011

Kirchenpflege Winterthur-Stadt